

DIE LINKE, Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden
 des Umweltausschusses
 Herr Gerhard Nothhaft
 Rathaus
 22846 Norderstedt

Miro Berbig

Fraktionsvorsitzender

Fraktion Norderstedt

Rathausallee 62

22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

miro.berbig@die-linke-
 norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

DE49 2305 1030 0015 2055 11

Anfrage zum Stand der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gemäß Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt

Norderstedt, den 23. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Nothhaft,

**Im Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt wird der Stand der
 Landschaftsschutzgebiete wie folgt dargestellt:**

**„Geplante Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Umland des Glasmoores und des
 Wittmoores“ und „Landschaft westlich von Norderstedt von Ohe bis
 Friedrichsgabe“
 (§ 18 LNatSchG)**

*Die Abgrenzungsvorschläge für Landschaftsschutzgebiete sind auf Basis des
 Landschaftsrahmenplans
 (1998) und unter Berücksichtigung der Darstellungen geplanter Siedlungs- und
 Verkehrsflächen*

des FNP in Plan 3.1 des Landschaftsplans „Entwicklung“ dargestellt.

*Die geplanten Landschaftsschutzgebiete „Umland des Glasmoores“ und „Umland des
 Wittmoores“*

*dienen jeweils der Pufferung des geplanten NSG „Glasmoor“ und des bestehenden NSG
 „Wittmoor“.*

*Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Landschaft westlich von Norderstedt von Ohe
 bis Friedrichsgabe“*

*dient dem Schutz eines stadtnahen, abwechslungsreichen Erholungsraumes und der
 Pufferung*

*des geplanten Naturschutzgebietes „Ohemoor“. Es stellt einen ökologisch wertvollen
 und aus Sicht*

*des Landschaftsbildes zu erhaltenden Bereich dar. Besonders hervorzuheben sind u.a.
 das historisch*

*gewachsene Knicknetz, die Wälder Harthagen/ Styhagen und Rantzauer Forst sowie die
 Niederung*

*der Gronau. Die hier praktizierte Landwirtschaft, ist ein wichtiger Bestandteil der Knick-
 und Heckenlandschaft*

*in Garstedt und ist daher zu erhalten. Die Landwirtschaft stellt einen
 Nutzungsschwerpunkt*

**Konsequent Sozial!
 Auch in Norderstedt!**

*in der Feldmark dar.
Landschaftsschutzgebiete können - wie auch Naturschutzgebiete - gemäß § 16 (3)
LNatSchG in Zonen
mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert
werden.
Die Vorschläge für die Ausweisung der drei Landschaftsschutzgebiete aus dem
Landschaftsplan 1977
werden im Landschaftsplan 2020 in ihrer Flächenabgrenzung aufgegriffen und
konkretisiert. Dies betrifft
insbesondere die geplanten Landschaftsschutzgebiete „Landschaft westlich von
Norderstedt von
Ohe bis Friedrichsgabe“ sowie „das Umland des Glasmoores“. Die Abgrenzungen für
das Landschaftsschutzgebiet
„Landschaft westlich von Norderstedt von Ohe bis Friedrichsgabe“ berücksichtigen
geplante Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Abgrenzungen für das
Landschaftsschutzgebiet
„Landschaft westlich von Norderstedt von Ohe bis Friedrichsgabe“ reichen dabei
unmittelbar an die
Niendorfer Straße heran. Das Landschaftsschutzgebiet „Umland des Glasmoores“ grenzt
im Westen,
Süden und Osten an das geplante Naturschutzgebiet „Glasmoor“ und nimmt die
Flächen der Justizvollzugsanstalt
aus.
Zuständig für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist der Kreis Segeberg.
Die Darstellungen
im Landschaftsplan sind insoweit Hinweise und Empfehlungen aus Sicht der Stadt
Norderstedt.
Seit dem ersten Landschaftsplan aus dem Jahre 1978 hat die Stadt Norderstedt auch in
diesem Fall in
regelmäßigen Abständen den dafür zuständigen Kreis Segeberg aufgefordert, die
genannten Landschaftsräume
im Osten und Westen der Stadt u.a. auch als Puffer um die geplanten
Naturschutzgebiete
durch entsprechende LSG- Ausweisungen zu schützen – gemäß den sowohl im
Regionalplan
als auch im Landschaftsrahmenplan (beide 1998) selbst gesetzten Planungszielen von
Kreis und
Land.“*

Die Fraktion die LINKE in Norderstedt stellt in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Fragen:

- 1. Wie ist der Stand der Umsetzung und warum sind die Landschaftsschutzgebiete immer noch nicht umfänglich ausgewiesen worden?**
- 2. Wer muss bis wann welchen Beitrag leisten, damit die Ausweisung zeitnah erfolgen kann?**

Wir bitten die Verwaltung, die entsprechenden Auskünfte zur Beantwortung unserer Anfrage bei den entsprechenden Stellen einzuholen und uns schriftlich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Bilger